

Satzung des Vereins "Kitzrettung Ruhner Land e.V."

§1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Kitzrettung Ruhner Land e.V.". Der Sitz des Vereins ist 19372 Brunow. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz (§ 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO), insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckten Rehkitzen und deren Bergung vor landwirtschaftlichen Maschinen. Der Verein setzt diesen Zweck um durch:
 - a. Einsatz von Drohnen und Wärmebildkameras zur Lokalisierung von Rehkitzen vor Mäharbeiten.
 - b. Zusammenarbeit mit Landwirten und Jagdpächtern zur Koordination und Durchführung der Rettungsaktionen.
 - c. Schulung und Ausbildung von freiwilligen Helfern im Umgang mit der Rettungstechnik.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für den Schutz von Wildtieren in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.
 - e. Nutzung zukünftig verfügbarer Technologien zur Rettung von Rehkitzen.
 - f. Maßnahmen zur Vergrämung der Rehkitze in zu mähenden landwirtschaftlichen Flächen.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte juristische Person, die sich dem Tierschutz verpflichtet hat. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur zu Zwecken des Tierschutzes verwendet werden.

§6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.

§7 Austritt

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.

§8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann bei grob satzungswidrigem oder grob vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
2. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§9 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Beitrags wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, seinen/ihren Stellvertreter/in sowie den/die Kassierer/in mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Er kann Beisitzer zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§11 Vertretungsmacht

Jedes Vorstandsmitglied hat allein Vertretungsmacht.

§12 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, insbesondere wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand es beschließt.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail-Verteiler sowie durch öffentliche Bekanntgabe in lokalen Medien mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreten angekündigt. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§14 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§16 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§17 Stimmrecht

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§18 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§19 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.

§20 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Errichtet in Brunow am [Datum]

Vorstandsvorsitzende/r: _____

Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r: _____

Kassierer/in: _____